

**2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Abfallwirtschaftsbetrieb Ludwigslust-Parchim“
vom 18.10.2016**

Auf Grund des § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 206) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 25.06.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Ludwigslust-Parchim“ erlassen:

Artikel 1

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Ludwigslust-Parchim“

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Ludwigslust-Parchim“ vom 18.10.2016, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 10.10.2018 wird wie folgt geändert:

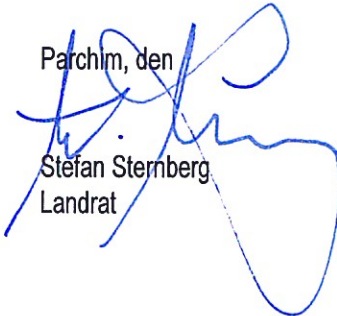
1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) § 5 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: Der Betriebsleiter wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit und führt diese im Auftrag des Landrates aus.
 - b) § 5 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) In § 5 Abs. 7 Satz 1 und in § 5 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „und den Betriebsausschuss“ gestrichen.
2. Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.
3. Die bisherigen §§ 8 bis 13 werden die §§ 6 bis 11.
4. § 7 neu wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten des Landkreises und entscheidet daneben im Benehmen mit dem Betriebsleiter in allen Personalangelegenheiten der Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Entscheidungen handelt, die die Befugnisse der obersten Dienstbehörde berühren.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter der sonstigen dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten des Landkreises.
5. § 8 neu wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V“ gestrichen und durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EigVO M-V“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V“ gestrichen und durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 EigVO M-V“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Nr. 3 wird die Angabe „§ 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V“ gestrichen und durch die Angabe „§ 18

Abs. 2 EigVO M-V" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, den

Stefan Sternberg
Landrat